

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 18/2656, 18/2988 —**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung mautrechtlicher
Vorschriften hinsichtlich der Einführung des europäischen
elektronischen Mautdienstes**

**Bericht der Abgeordneten Eckhardt Rehberg, Bettina Hagedorn, Roland Claus und
Sven-Christian Kindler**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Entscheidung 2009/750/EG der Europäischen Kommission vom 6. Oktober 2009 über die Festlegung der Merkmale des europäischen elektronischen Mautdienstes und seiner technischen Komponenten (ABl. L 268 vom 13.10.2009, S. 11) (EEMD-Entscheidung) in deutsches Recht umzusetzen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit der Einführung des Mautdienstes ist keine Veränderung bei den Mauteinnahmen zu erwarten.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind vom Mautdienst nicht betroffen. Für Bürgerinnen und Bürger werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Mautdienst führt grundsätzlich zu keiner finanziellen oder zeitlichen Belastung von Unternehmen. Beim Mautdienst handelt es sich um einen freiwilligen Dienst, d. h. den mautpflichtigen Unternehmen steht es frei zu entscheiden, ob sie daran teilnehmen wollen.

Es ist zwar möglich, dass ein Anbieter für die von ihm erbrachten mautdienstbezogenen Leistungen vom Nutzer ein Entgelt verlangt. Jedoch werden die Güterkraftverkehrsunternehmen am Mautdienst nur dann teilnehmen, wenn die von den Anbietern verlangten Entgelte und der zeitliche Aufwand unter den administrativen Kosten und der zeitlichen Belastung liegen, welche die Unternehmen hätten, wenn sie sich – wie bisher – direkt bei den verschiedenen Mauterhebern registrieren und mehrere Fahrzeuggeräte in ihren Lkw installieren.

Für die Anbieter entsteht im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren (inkl. Vertragsverhandlungen und Gebrauchstauglichkeitsprüfung) einmaliger Erfüllungsaufwand von insgesamt 300 000 bis 500 000 Euro.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund:

Für die Verwaltung des Bundes entsteht durch dieses Gesetz einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 103 Mio. Euro, einschließlich der Kosten die in Zusammenhang mit Vergütungsansprüchen der Betreibergesellschaft Toll Collect entstehen. Der jährliche Aufwand ist in Höhe von rund 5,6 Mio. Euro zu erwarten.

Gemäß § 11 des Bundesfernstraßenmautgesetzes wird der gesamte oben dargestellte Aufwand aus den Mauteinnahmen finanziert. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Einzelplan 12, Kapitel 12 09 veranschlagt. Der Gesetzentwurf eröffnet die Möglichkeit, Kosten des Mautdienstes, die nicht bereits in die Wegekosten und damit in die Mautsätze eingeflossen sind, auf die Anbieter umzulegen. Dies wird beim Vollzug des EEMDGesetzes angestrebt.

Die Ergänzung der Regelungen zum Erstattungsverfahren in § 4 Absatz 2 des Bundesfernstraßenmautgesetzes führt zu keinem zusätzlichen Erfüllungsaufwand der Verwaltung, da der Bearbeitungsaufwand bereits jetzt anfällt. Es werden künftig jedoch Gebühren für diese Leistung erhoben.

Länder und Kommunen:

Die Länder und Kommunen betreiben derzeit keine Mautsysteme. Daher fallen dort keine Kosten im Zusammenhang mit diesem Gesetz an.

Eine Evaluierung der jährlichen Kosten ist nicht erforderlich, da diese aus der Umsetzung von Vorgaben der Europäischen Union entstehen.

Weitere Kosten

Einzelpreisanpassungen sind unwahrscheinlich. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Die weiteren Kosten für die Anbieter im Rahmen der Registrierung, für die nach § 8 des Mautsystemgesetzes Gebühren erhoben werden sollen, werden je nach Umfang und Qualität der eingereichten Unterlagen auf ca. 1 300 bis 12 300 Euro je Registrierung geschätzt. Aktuell hat ein Unternehmen einen Antrag auf Registrierung in Deutschland gestellt. Derzeit ist davon auszugehen, dass nicht mehr als zwei bis drei Registrierungen erfolgen werden, da eine Registrierung auf Grundlage des Mautsystemgesetzes nur für in Deutschland niedergelassene Anbieter erfolgen kann. Der für die Registrierung entstehende Aufwand hat daher allenfalls geringe Auswirkungen.

Für das Erstattungsverfahren nach § 4 Absatz 2 des Bundesfernstraßenmautgesetzes werden künftig Gebühren erhoben. Daher entstehen für die Wirtschaft, bei Zugrundelegung der durchschnittlichen jährlichen Fallzahl der letzten fünf Jahre in Höhe von 2 146 Fällen, insgesamt weitere Kosten in Form von Gebühren in Höhe von voraussichtlich rund 40 000 Euro. Hiervon betroffen sind jedoch nur Unternehmen, die einen Mauterstattungsantrag stellen.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 15. Oktober 2014

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Löttsch
Vorsitzende

Eckhardt Rehberg
Berichterstatter

Bettina Hagedorn
Berichterstatterin

Roland Claus
Berichterstatter

Sven-Christian Kindler
Berichterstatter

